

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

– Wahlbekanntmachung .....	Seite 2
– Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen .....	Seite 3
– Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Uckermark-Havel .....	Seite 4
– Lehrausbildung 2009 - 2012 .....	Seite 5
– Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen .....	Seite 5

## Wahlbekanntmachung

1. **Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Europawahl statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Fürstenberg/Havel ist in folgende 11 Wahlbezirke eingeteilt:
- |    |                |  |
|----|----------------|--|
| 1  | Fürstenberg/H. | Rathaus, Markt 1                             |
| 2  | Fürstenberg/H. | Feuerwehrgebäude, Kreuzdamm 6a               |
| 3  | Fürstenberg/H. | Mehrzweckhalle Berliner Straße 76            |
| 4  | OT Altthymen   | Gemeindezentrum Altthymener Dorfstraße 30    |
| 5  | OT Barsdorf    | Gemeindezentrum am Sportplatz, Koppelweg 3   |
| 6  | OT Blumenow    | Gemeindezentrum Bredereicher Straße 2 A      |
| 7  | OT Bredereiche | Grundschule „An der Mühle“, Templiner Str. 2 |
| 8  | OT Himmelpfort | Haus des Gastes, Klosterstraße 23            |
| 9  | OT Steinförde  | Gemeindebüro Steinerne Furth 6               |
| 10 | OT Tornow      | Schloss Tornow, Neue Str. 10                 |
| 11 | OT Zootzen     | Gemeinderaum Hauptstraße 13                  |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **13.05.2009 bis 17.05.2009** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.  
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jeder Wähler hat eine Stimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
  - oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fürstenberg/Havel, den 17. 04. 2009



(Die Gemeindebehörde)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 07. Juni 2009

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Fürstenberg/Havel wird in der Zeit vom **18.05.2009 bis 22.05.2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>1)</sup>

Montag, Dienstag, und Mittwoch von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und am 22. 05. 2009 von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Fürstenberg/Havel, Einwohnermeldeamt, Zimmer 4 in 16798 Fürstenberg/Havel, Markt 1

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>3)</sup>

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **18.05.2009 bis 22.05.2009**, spätestens am **22.05.2009 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindebehörde der Stadt Fürstenberg/Havel, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer 4 in 16798 Fürstenberg/Havel, Markt 1 **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2009** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Oberhavel durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17.05.2009** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **22.05.2009** versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05.06.2009** 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Fürstenberg/Havel den 01. 04. 2009



(Die Gemeindebehörde)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung der Stadt Fürstenberg / Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark- Havel“ vom 29. April 2009

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg / Havel in ihrer Sitzung am 29.04.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt Fürstenberg ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S.666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 26 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark – Havel“ vom 12.03.2009 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

#### § 2

##### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Fürstenberg/Havel erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Uckermark – Havel“ zu zahlenden Verbandsbeiträge, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark – Havel“ gegenüber der Stadt Fürstenberg / Havel für das Kalenderjahr festgesetzt.

#### § 3

##### Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

#### § 4

##### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Umlagemastab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

#### § 6

##### Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2009 0,00066 €, das entspricht 6,60 €/ha (mit 4 Dezimalen nach dem Komma).

#### § 7

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 29.04.2009

Philipp  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark-Havel“ vom 29.04.2009** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark-Havel“ vom 29.04.2009 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark-Havel“ vom 29.04.2009 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat den Beschluss zur Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark-Havel“ vom 29.04.2009 vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 07.05.2009

Philipp



## Amtliche Bekanntmachungen

### Lehrausbildung 2009 - 2012

Die Stadt Fürstenberg/Havel bildet ab 01.08.2009 eine/n

#### Verwaltungsfachangestellte/n

aus.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte **mindestens** über einen guten bis sehr guten Abschluss beim Erwerb der erweiterten Berufsschulreife/Fachoberschulreife verfügen. Höflichkeit, gute Kommunikationsfähigkeit, eine ausgeprägte Lerneinstellung sowie freundliches Auftreten sollten zu den Grundeigenschaften der Bewerber und Bewerberinnen gehören.

Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.

Neben der fachpraktischen Ausbildung in der Stadt Fürstenberg/Havel findet der dienstbegleitende Unterricht in der Brandenburgischen Kommunalakademie und die Berufsschule im Oberstufenzentrum Neuruppin statt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild) senden Sie bitte bis 30.06.2009 an die

Stadt Fürstenberg/Havel  
Markt 1

16798 Fürstenberg/Havel

### Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Fürstenberg Ortsteil Bredereiche

Im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenberg werden die Ortsdurchfahrtsgrenzen gemäß § 5 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der gültigen Fassung, im Zuge der Landesstraße L 214 im Ortsteil Bredereiche als Erschließungsbereich:

**Im Abschnitt 030, von km 4,137- bis km 4,821.**

neu festgesetzt:

Die Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Zur Beschleunigung des Verfahrens besteht die Möglichkeit, den Widerspruch direkt beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Andreas Schade  
Niederlassungsleiter

